

VERORDNUNG (EG) Nr. 954/98 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1998

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates
vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer
Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
haben die Mitgliedstaaten bei der Kommission die Eintra-
gung bestimmter Bezeichnungen als besondere Merkmale
beantragt.Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist insbe-
sondere für eingetragene Bezeichnungen zu verwenden.Der bei der Kommission nach Veröffentlichung der im
Anhang zu dieser Verordnung angeführten Bezeich-
nungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften*⁽²⁾ gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung
erhobene Einspruch wurde wieder zurückgezogen.Die betreffenden Bezeichnungen sollten deshalb in das
Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmaleeingetragen und auf Gemeinschaftsebene als garantiert
traditionelle Merkmale geschützt werden.Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der
Kommission⁽³⁾ wird durch die Eintragungen im Anhang
zur vorliegenden Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ange-
führten Bezeichnungen werden in den Anhang der
Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der
Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 21 vom 21. 1. 1997, S. 5 bis 16.⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21. 11. 1997, S. 8.

ANHANG

- Kriek, Kriek-Lambic, Framboise-Lambic, fruit-Lambic / Kriek, Kriekenlambiek, Frambozenlambiek, vruchtenlambiek (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92)⁽¹⁾;
 - Lambic, Gueuze-Lambic, / Geuze / Lambiek, Geuze-Lambiek, Geuze (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92)⁽¹⁾.
-

⁽¹⁾ Die wichtigsten Auflagen der Leistungsverzeichnisse sind in ABl. Nr. C 21 vom 21. 1. 1997 auf den Seiten 5 bis 16 veröffentlicht.